

## **Satzung der Ortsgemeinde Isselbach**

**vom 11.10.05**

### **über die Einziehung der Wirtschaftswege Gemarkung Isselbach, Flur 1, Parzelle 42 und Flur 5, Parzelle 117**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14.07.1953 (BGBl. I S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Isselbach in seiner Sitzung am 16.06.2005 die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung nachstehend bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Die Wirtschaftswege in der Gemarkung Isselbach Flur 1, Flurstück 42 und Flur 5, Parzelle 117, werden eingezogen. Die Wege sind in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

#### **§ 2**

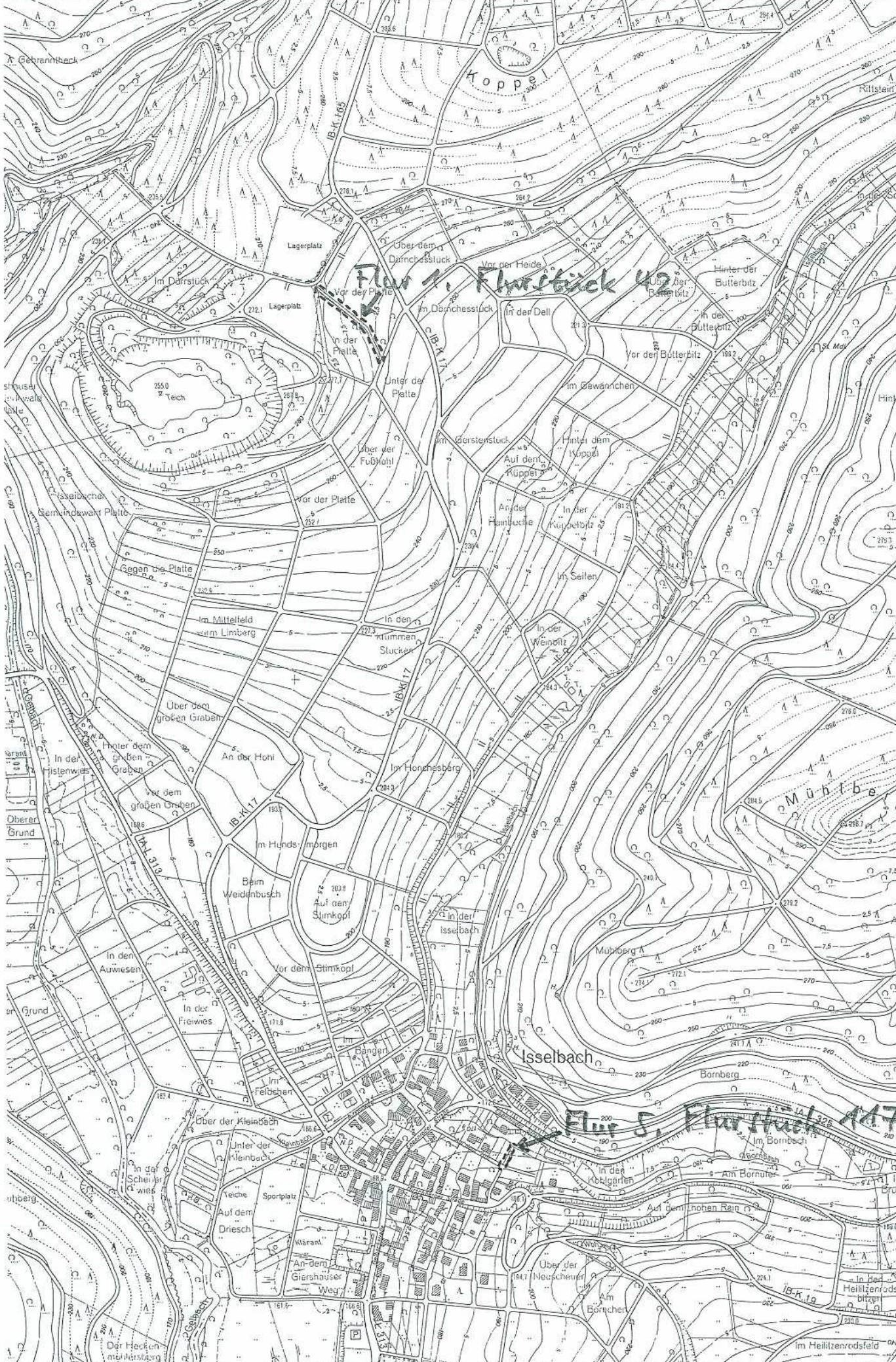
Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Isselbach, den 11. Okt. 2005

(Wölbart)  
Ortsbürgermeister



**Begründung  
zur Satzung der Ortsgemeinde Isselbach**

**vom 11.10.05**

**über die Einziehung der Wirtschaftswege Gemarkung Isselbach, Flur 1, Flurstück 42  
und Flur 5, Flurstück 117**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Isselbach hat in seiner Sitzung am 11.11.2004 beschlossen, die o. g. Wirtschaftswege zu veräußern. Beide Wege werden schon seit langem nicht mehr genutzt. Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sind daher mit dem Wunsch an die Ortsgemeinde Isselbach herangetreten, die Wegeflächen zu erwerben.

Da die Wege rechtlich im Rahmen eines Zusammenlegungsverfahrens nach Flurbereinigungsgesetz entstanden sind, ist vor einer Veräußerung deren Einziehung im Wege eines Satzungsverfahrens erforderlich.

Die Öffentlichkeit wurde durch entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt auf die vorgesehenen Einziehungen aufmerksam gemacht; hier wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurde lediglich von der Unteren Landespflegebehörde darauf hingewiesen, dass bezüglich des Weges Flur 1, Flurstück 42 ein Ausgleich für den Verlust von Grünstrukturen erforderlich sei. Dieser Forderung wurde durch den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Eigentümer der umgrenzenden Grundstücke Rechnung getragen.

Isselbach, den 11. Okt. 2005

(Wölbart)  
Ortsbürgermeister